

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 19 (1914-1915)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Der Lehrerinnenüberfluss im Kanton Zürich  
**Autor:** A. G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-311083>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Lehrerinnenüberfluss im Kanton Zürich.

Die „Lehrerinnen-Zeitung“ vom März nimmt Notiz von einem Artikel der „Neuen Zürcher-Zeitung“ über das „Lehrerinnenelend im Kanton Zürich“. Als Verfasser zeichnete ein Kollege, welcher der Aufsichtskommission des kantonalen Lehrerseminars in Küsnacht angehört. Die geschilderten Zustände sollten die jungen Mädchen von der Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen der Seminarien zurückschrecken. Es wurden Zahlen angeführt, die beweisen sollten, dass dem Kanton Zürich im Jahre 1915 mehr als 300 stellenlose Lehrkräfte zur Verfügung ständen. Daneben wurden aber Verhältnisse verschwiegen, welche diesen Vorrat zum Teil erklärt hätten. Die Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins beschloss, mit Hilfe eines Fragebogens die Verhältnisse genau zu prüfen und zu gelegener Zeit jene Ausführungen zu berichtigen. Die Ausfälle gegen die verheirateten Lehrerinnen, deren *zehn* gegenwärtig im Kanton Zürich amten, kennzeichnen übrigens den Artikel als von sehr fadenscheinigem Wohlwollen getragen.

Der Vorstand der Sektion Zürich konnte am 5. Juni 1915 in einer Versammlung von folgenden Ergebnissen seiner Untersuchungen Mitteilung machen:

Am 1. August 1914 mussten im Kanton Zürich nicht weniger als 570 Lehrkräfte zum Militärdienst einrücken. Die Erziehungsdirektion konnte *kaum der Hälfte* der verwaisten Klassen Vikare zuweisen. Die übrigen Klassen wurden unter anwesende Kollegen und Kolleginnen verteilt. Als Hilfskräfte hatten sich viele verheiratete Lehrerinnen zur Verfügung gestellt, die jahrelang dem Schuldienst fern gewesen waren. Auch zwei vierte Seminarklassen wurden als Vikare ausgesandt. Die werden nun die Patentprüfung, die sie im April hätten bestehen sollen, erst im August ablegen müssen. Als im März 1915 die fünfte Division entlassen wurde, konnten die verheirateten Lehrerinnen und Seminaristen wieder zur gewohnten Arbeit zurückkehren. Die jungen Lehrer und Lehrerinnen, die noch nicht definitiv angestellt sind, mussten weiter Aushilfsdienste leisten für einberufene Landwehrsoldaten. Im April 1915 bestanden dann 45 Lehrer und 44 Lehrerinnen die Patentprüfung. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich stellte hierauf zirka 40 Lehrer und Lehrerinnen andern Kantonen, in denen augenblicklich Lehrermangel herrscht, als Vikare zur Verfügung (Solothurn, Baselland, St. Gallen, Appenzell). Die übrigen mussten im Kanton Zürich Vikariate übernehmen. Am 10. Mai verfügte die Kanzlei des Erziehungswesens noch über eine Reserve von zirka 30 Lehrerinnen. Sie konnte darum einem Gesuche des Kantons Thurgau, der zirka 70 Vikare benötigte, nicht entsprechen. Wenn das zürcherische Landwehrregiment aus dem Tessin zurückgekehrt sein wird, beträgt die Reserve wieder gegen 100 Lehrkräfte (also nicht 300!), von welchen dann dem Kanton Thurgau die verlangte Anzahl zur Verfügung gestellt werden kann. Das zürcherische Schulgesetz enthält die Bestimmung, dass ein Lehrer erst *zwei Dienstjahre nach der Patentprüfung* gewählt werden könne. Zwei Jahre provisorischer Anstellung als Verweser oder Vikar sind jedem beschieden. Diese provisorisch angestellten Lehrer zählte Herr K. ebenfalls zum „Überfluss“. Der Lehrerinnenverein sandte im Mai an sämtliche Lehrerinnen des Kantons einen Fragebogen, der Fragen enthielt über die Dauer und Art der provisorischen Anstellung, über Aufenthalt im Ausland, gegenwärtige Betätigung, Gründe für baldige sichere Anstellung.

Eine Zusammenstellung der eingegangenen Antworten ergab folgendes: Von den 392 Lehrerinnen, die antworteten, sind:

Definitiv Angestellte . . . . .	251
Verweserinnen . . . . .	13
Vikarinnen . . . . .	64
Privatlehrerinnen . . . . .	10
Studierende . . . . .	7
In Kursen . . . . .	2
Betätigung nicht ersichtlich . . . . .	30
Ohne Anstellung . . . . .	13
In Thurgau und Schaffhausen gewählt	2

Ein Verweser erhält für seine Leistungen Fr. 1500 Jahresbesoldung und eine Lehrerwohnung oder in grossen Orten und Städten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Barentschädigung für die Wohnung. Ein Vikar erhält für Schuldienst auf dem Lande Fr. 42 und in der Stadt Fr. 52 Wochenlohn. Die Bedingungen sind also für die provisorisch angestellten Lehrkräfte immer noch annehmbare. 18 Kolleginnen führten dringende Gründe an, dass sie bald Anstellung als Verweser erhalten sollten. Diesen Kolleginnen kann und wird geholfen werden, Brauchbarkeit muss natürlich auch von ihnen verlangt werden.

Zu unserer grossen Erleichterung hat sich bei der Umfrage also herausgestellt, dass es ein Frevel wäre, von einem Lehrerinnenelend zu sprechen. Um den längere oder kürzere Zeit arbeitslosen Kolleginnen zu wertvoller Ausnutzung der Zeit zu verhelfen, wurde ihnen empfohlen, in Schulklassen zu hospitieren. Um ihnen dies zu ermöglichen, soll noch die behördliche Bewilligung eingeholt werden. Eine Kollegin anerkantete sich, den Arbeitslosen nach den Sommerferien einen Gratiskurs zur Einführung in das Arbeitsprinzip zu erteilen. Der Erfolg der Versammlung vom 5. Juni war, dass es dem Vorstand der Sektion Zürich gelang, durch die Aufklärungen die Kolleginnen zu beruhigen. A. G.

## Mitteilungen und Nachrichten.

**Interpellation Boinay.** Im Grossen Rate des Kantons Bern stellte Herr Boinay an die Regierung die Anfrage, was sie zu tun gedenke, um die Freiheit der Gemeinden in der Wahl ihrer Lehrer gegen die Massnahmen des Bernischen Lehrervereins zu wahren. Die Interpellation ist offen gegen den Bernischen Lehrerverein gerichtet und enthält den Vorwurf, dieser hätte sich ungesetzlicher Weise in das Wahlrecht der Gemeinden gemischt. Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins ist jedoch in der Lage, anhand von Akten darzutun, dass er niemals den Boden gesetzlich gestatteter Selbsthilfe verlassen hat. Da die Behandlung der Interpellation verschoben worden ist, so enthalten wir uns vorläufig jeder weiteren Mitteilung, werden aber zu gegebener Zeit in einer Publikation an die Presse den Standpunkt der Lehrerschaft ruhig und sachlich vertreten.

*Sekretariat des Bernischen Lehrervereins.*

**Toggenburg.** Die Verhältnisse im hiesigen Kurgebiet sind so gestaltet, dass zu erwarten steht, es werde sich auch die Saison 1915 befriedigend entwickeln. Die Vorzugseignung der sonnig-wonnigen Berglandschaft für Erholungsbedürftige